

30

R	Stadt Chemnitz Tiefbauamt					
TK						
WV	23. APR. 2019					
A	Reg.-Nr. 4382					
66.0	66.1	66.2	66.3	66.4	66.5	66.6

[Handwritten signature]
23.04.19

66

Amtsleiter Herrn Gregorzyk

18. April 2019 RY/Gr – 3013

Kunde 24.04.19
→ Hr. Friedrich

Rad.SN – Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V.

Sehr geehrter Herr Gregorzyk,

der Beitritt zu dem „Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V.“ löst zunächst die allgemeinen Rechte und Pflichten aus, die die Zugehörigkeit zu einem Verein mit sich bringt, vorliegend ist insbesondere die Beitragspflicht nach § 6 Abs. 2 der Satzung i. V. m. § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung zu erfüllen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann sich im Laufe der Zeit erhöhen, wenn die Mitgliederversammlung eine solche Erhöhung beschließt.

Aus einer solchen Mitgliedschaft folgen keine weiteren Verpflichtungen und Risiken.

Für den Fall, dass die Stadt Chemnitz in der Zukunft dem Vorstand angehören sollte, besteht nach § 31 a BGB unter Umständen nach den dort aufgeführten Voraussetzungen eine Haftung dem Verein gegenüber. Das Gleiche gilt nach § 31 b BGB für den Fall, dass die Stadt Chemnitz als Mitglied für den Verein tätig wird.

Dem Verein sollte jedoch erst beigetreten werden, wenn die Eintragung ins Vereinsregister vollzogen ist, um nicht das Risiko einzugehen, für eventuelle Ansprüche aus der Gründungsphase zu haften.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]
Lonsdorfer